

A R I S T O T E L E P R I V A T E E Q U I T Y

Anlagefonds nach liechtensteinischem Recht

Investmentunternehmen für qualifizierte Anleger

Prospekt und Vertragsbedingungen

14. August 2013

Der Aristotele Private Equity (nachfolgend der „Fonds“) ist ein Investmentunternehmen für qualifizierte Anleger nach Art. 23 des Gesetzes über Investmentunternehmen vom 19. Mai 2005 (nachfolgend IUG) i.V.m. Art. 28 und Art. 29 der Verordnung über Investmentunternehmen (nachfolgend IUV). Dieser Fonds richtet sich ausschliesslich an einen oder mehrere qualifizierte Anleger. Er ist von der Bewilligungspflicht und den übrigen Pflichten nach Art. 28 Abs. 1 IUV befreit.

Der rechtlich relevante Inhalt dieses Prospekts (nachfolgend „der Prospekt“) bildet die Vertragsbedingungen und ist gleichzeitig als Treuhandurkunde ausreichend. Mit dem Erwerb der Anteile gelten die Vertragsbedingungen als durch den Anleger genehmigt. Den qualifizierten Anlegern dieses Fonds stehen der Prospekt und die Vertragsbedingungen sowie der Geschäftsbericht in den jeweils neuesten Fassungen kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und bei allen Vertriebsberechtigten zur Verfügung. Diese Dokumente können zudem von qualifizierten Anlegern auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li abgerufen werden. Weitere Informationen zum Fonds sind bei der **IFM Independent Fund Management AG, Austrasse 9, Postfach 1121, FL-9490 Vaduz** innerhalb der normalen Geschäftszeiten erhältlich.

Asset Manager:



Verwaltungsgesellschaft:



RISIKOHINWEIS

Der Aristotele Private Equity ist ein Investmentunternehmen für qualifizierte Anleger. Die Risiken dieses Investmentunternehmens sind aufgrund seiner Anlagepolitik mit denjenigen von bestimmten Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Sinne des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) nicht vergleichbar.

Das Anlageziel des Aristotele Private Equity besteht hauptsächlich im Erzielen eines langfristigen Kapitalzuwachses durch Investitionen in **Private Equity Anlagen** (nicht traditionelle Anlagen). Zur Erreichung des Anlageziels investiert der Fonds sein Vermögen unter Anwendung des Fund of Funds-Ansatzes vorwiegend (mindestens 51%) in Anteile in- und ausländischer Fonds und Dachfonds (zusammen als „Zielfonds“ bezeichnet), welche ihrerseits ihr Vermögen in erster Linie in die Vermögensklasse „**Private Equity**“ investieren. Die Zielfonds können direkt oder indirekt in Private Equity Investments, Partnership Investments und Private Equity Holdinggesellschaften (zusammen als „**Private Equity Anlagen**“ bezeichnet) investieren. Dabei können die Zielfonds Anlagen in allen Finanzierungsstadien (vgl. Ziffer 7.2.3), in der ganzen Welt und in allen frei konvertierbaren Währungen vornehmen.

Bei den Zielfonds handelt es sich in der Regel um ausländische Private Equity Anlagen mit Beteiligungsformen jeglicher Rechtsstruktur, für die mangels gleichwertiger Aufsicht am Domizil keine Vertriebsbewilligung im Fürstentum Liechtenstein erhältlich ist. Die für den Fonds erworbenen Private Equity Anlagen sind häufig wenig liquide, weil sie i.d.R. nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden und die Veräußerung daher nicht mit der gleichen Leichtigkeit wie bei einem börsennotierten Wertpapier erfolgen kann. Beim Verkauf solcher Anlagen können im Vergleich zur Bewertung erhebliche Kursunterschiede entstehen, welche als Verluste realisiert werden können.

Es gilt zu beachten, dass es dem Fonds gestattet ist, zur Überbrückung kurzfristiger Verbindlichkeiten für höchstens 20% seines Vermögens Kredite zu marktkonformen Bedingungen aufzunehmen. **Zudem darf der Fonds zum Zeitpunkt der Anlage bis insgesamt höchstens 60% seines Vermögens in Anteile eines einzigen Anlagefonds bzw. in Anteile eines einzigen Dachfonds (Fund of Funds) investieren. Während den ersten 9 Monaten nach dem Liberierungsdatum wird diese Beschränkung auf 100% des Vermögens angehoben.** Ferner darf der Fonds bis insgesamt höchstens 60% seines Vermögens in Anteile anderer Fonds, die unmittelbar oder mittelbar von der Verwaltungsgesellschaft selbst verwaltet werden, investieren.

Für den Fonds dürfen unter Einhaltung der Anlagebeschränkungen und im Rahmen der Anlagestrategie bis zum Abschluss der Investitionstätigkeiten des Fonds, zum Zwecke des Liquiditäts-Managements und/oder zur Anlage der Ausschüttungen und Kapitalrückflüsse aus Zielfonds im Rahmen der in Ziffer 8 „Anlagevorschriften“ festgesetzten Anlagebeschränkungen in sonstige zugelassene Anlagen gemäss Ziffer 8.1.2 investiert werden. Es ist davon auszugehen, dass gegen Ende der Laufzeit des Fonds das Vermögen volumnfähig in den oben erwähnten Anlagen gehalten wird.

Bei Fund of Funds fallen die Management- und Depotbankgebühren sowie sonstige Kosten auf Ebene der jeweiligen Zielfonds und auf Ebene des Aristotele Private Equity an. Die Anleger werden insbesondere darauf hingewiesen, dass bei der Investition in Fund of Funds (Dachfonds) zusätzliche Kosten beim Kauf und Verkauf sowie bei der Verwaltung der Fund of Funds entstehen.

Die Anleger des Aristotele Private Equity werden ausdrücklich auf die allgemeinen und fondsspezifischen Risiken aufmerksam gemacht, welche im Prospekt detailliert beschrieben sind (vgl. Ziffer 6). Die Anleger müssen insbesondere bereit und in der Lage sein, allfällige – auch substanzielle – Kursverluste hinzunehmen. Das Fondsvermögen wird durch Zeitablauf aufgelöst. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Depotbank sind vor Zeitablauf zur Rücknahme von Anteilen verpflichtet. Ein vorzeitiger Aussiedlung aus dem Fonds ist folglich nicht möglich. Aufgrund der langen Laufzeit des Fonds sollte sich der Anleger nur mit einem Teil seines Vermögens beteiligen, auf das er auch entsprechend langfristig verzichten kann.

INHALTSÜBERSICHT

1	Eckdaten des Fonds	4
	Eckdaten (Fortsetzung)	5
2	Organisation	6
3	Wirtschaftliche Informationen	6
4	Dauer, Auflösung und Umstrukturierung des Fonds	9
5	Beteiligung	10
6	Risikohinweis	12
7	Anlagegrundsätze	17
8	Anlagevorschriften	20
9	Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache	24

1 Eckdaten des Fonds

Aristotele Private Equity

Grundinformationen

Valoren-Nummer	2.921.921
ISIN-Nummer	LI0029219214
Geplante Dauer des Fonds	31. Januar 2017 (mit Verlängerungsoption um max. 2 Jahre)
Zeichnungsschluss ¹	
1. Closing	20. Februar 2007
2. Closing	28. März 2007
3. Closing	27. April 2007
Liberierung	
1. Closing	23. Februar 2007
2. Closing	02. April 2007
3. Closing	02. Mai 2007
Ausgabepreis ²	
1. Closing	EUR 1'000.--
2. Closing	EUR 1'003.--
3. Closing	EUR 1'006.--
Kotierung	Nicht geplant
Rechnungswährung ³	Euro (EUR)
Mindestanlage	Gegenwert von CHF 250'000.-- in EUR
Bewertungstag ⁴	Letzter Bankarbeitstag eines Quartals
Bewertungsintervall	Vierteljährlich, erstmals per 30. Juni 2007
Abschluss Rechnungsjahr	31. Dezember
Erfolgsverwendung ⁵	Thesaurierend

¹ Nach dem 3. Closing wird der Fonds für Zeichnungen geschlossen. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Depotbank sind vor Zeitablauf zur Rücknahme von Anteilen verpflichtet.

² Zzgl. allfälliger Ausgabekommission

³ Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettovermögenswert des Fonds berechnet werden.

⁴ Falls der Bewertungstag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Liechtenstein verlegt.

⁵ Es gilt ebenfalls Ziffer 3.1 zu beachten.

Eckdaten (Fortsetzung)

Kommissionen und Kosten zulasten der Anleger

maximale Ausgabekommission ⁶	3%
Rücknahmekommission ⁶	keine

Kommissionen und Kosten zulasten des Fonds⁷

Verwaltungskommission	0.75% p.a.
Administrationsgebühr	0.2% p.a. oder min. CHF 25'000.-- pro Jahr
maximale Depotbankgebühr ⁶	0.15% p.a.

Geschätzte indirekte Kosten auf Stufe der indirekten Anlagen

◆ bei Einzelfonds	höchstens 3%p.a. zzgl. einer allfälligen Performance-Fee
◆ bei Dachfonds	höchstens 6 % p.a. zzgl. einer allfälligen Performance-Fee

⁶ Die effektiv belastete Kommission wird im Geschäftsbericht ausgewiesen.

⁷ Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten sowie Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind.

2 Organisation

2.1 Sitzstaat / Zuständige Aufsichtsbehörde

Liechtenstein / Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA); www.fma-li.li.

2.2 Rechtsform

Der Aristotele Private Equity wurde gemäss liechtensteinischem Gesetz über Investmentunternehmen als ein rechtlich unselbstständiger geschlossener Anlagefonds in der Rechtsform der Kollektivtreuhänderschaft aufgelegt.

2.3 Gründungsdatum

19. Februar 2007

2.4 Geplante Dauer des Fonds⁸

31. Januar 2017

2.5 Verwaltungsgesellschaft

IFM Independent Fund Management AG, Austrasse 9, FL-9490 Vaduz

2.6 Asset Manager

Quorus Vermögensverwaltung AG, Austrasse 9, FL-9490 Vaduz

2.7 Depotbank

NEUE BANK AG, Marktgass 20, Postfach 1533, FL-9490 Vaduz

2.8 Revisionsstelle

Ernst & Young AG, Belpstrasse 23, CH-3001 Bern

3 Wirtschaftliche Informationen

3.1 Verwendung des Erfolgs

Die erwirtschafteten Erträge des Fonds werden gemäss Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“ in der Regel laufend wieder angelegt, d.h. thesauriert. Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt nach Abschluss der Jahresrechnung, ob und inwieweit Kapitalrückflüsse aus Zielfonds, nach Abzug der realisierten Wertminderungen sowie nach Abzug der Kosten des Fonds, vorgenommen werden. Allfällige Ausschüttungen solcher Art werden innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres an die Anleger – mit vorheriger Publikation im Publikationsorgan des Fonds – ausbezahlt.

3.2 Steuern

Das verwaltete Vermögen eines Anlagefonds ist in Liechtenstein steuerbefreit.

Die Begründung (Ausgabe) von Anteilen an einem Fonds löst keine Emissionsabgabe aus. Die entgeltliche Übertragung von Eigentum an Anteilen unterliegt der Umsatzabgabe, sofern eine Partei oder ein Vermittler inländischer Effektenhändler⁹ ist.

Der im Fürstentum Liechtenstein domizilierte Anleger hat seine Anteile als Vermögen zu deklarieren. Allfällige Ertragsausschüttungen des Fonds bilden Vermögensertrag und sind erwerbssteuerfrei. Die beim Verkauf der Anteile erzielten Kapitalgewinne sind als Erwerb zu versteuern. Auf Ausschüttungen ist keine Couponsteuer geschuldet.

⁸ Es besteht die Option, die Laufzeit des Fonds um max. 2 Jahre zu verlängern.

⁹ Gemäss Zollanschlussvertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein findet das schweizerische Stempelsteuerrecht auch in Liechtenstein Anwendung. Im Sinne der schweizerischen Stempelsteuergesetzgebung gilt das Fürstentum Liechtenstein daher als Inland.

In Bezug auf den Fonds kann eine liechtensteinische Zahlstelle verpflichtet sein, einen Steuerrückbehalt hinsichtlich bestimmter Zinszahlungen und zwar sowohl bei Ausschüttung als auch bei Verkauf resp. Rückgabe der Anteile zu erheben, die an natürliche Personen mit Steuerdomizil in einem EU-Mitgliedsstaat geleistet werden (EU-Zinsbesteuerung). Gegebenenfalls kann eine liechtensteinische Zahlstelle anstatt des Steuerrückbehalts auf ausdrücklichen Antrag der berechtigten Person ein Meldeverfahren vorsehen.

Der Fonds untersteht keiner weiteren Quellensteuerpflicht im Fürstentum Liechtenstein, insbesondere keiner Verrechnungssteuerpflicht. Ausländische Erträge und Kapitalgewinne, die vom Fonds erzielt werden, können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Allfällige Doppelbesteuerungsabkommen bleiben vorbehalten. Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Anteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers sowie insbesondere in Bezug auf die EU-Zinsbesteuerung nach dem Domizilland der Zahlstelle. Anleger werden aufgefordert, bezüglich der entsprechenden Steuerfolgen ihren eigenen professionellen Berater zu konsultieren. Weder die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank noch deren Beauftragte können eine Verantwortung für die individuellen Steuerfolgen beim Investor aus dem Kauf oder Verkauf bzw. dem Halten von Anteilen übernehmen.

3.3 Kosten

3.3.1 Kommissionen und Kosten zulasten der Anleger

a) Ausgabekommission

Zur Deckung der Kosten, die die Platzierung der Anteile verursacht, kann die Verwaltungsgesellschaft auf den Nettoinventarwert der neu emittierten Anteile zu Ihren Gunsten eine Ausgabekommission gemäss Kapitel 1 „Eckdaten des Fonds“ erheben.

b) Rücknahmekommission

Für die Auszahlung zurückgenommener Anteile erhebt die Verwaltungsgesellschaft auf den Nettoinventarwert der zurückgegebenen Anteile zugunsten des Fondsvermögens keine Rücknahmekommission.

Bei der Auszahlung des Liquidationsbetriffnisses im Falle der Auflösung des Fonds, kann die Verwaltungsgesellschaft eine Rücknahmekommission in Höhe von 0.25% erheben.

3.3.2 Kommissionen und Kosten zulasten des Fonds

a) Verwaltungskommission und Administrationsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft stellt für die Leitung, das Asset Management und/oder den Vertrieb im In- und Ausland eine jährliche Verwaltungskommission sowie eine Administrationsgebühr gemäss Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“ in Rechnung. Diese werden auf der Basis des durchschnittlichen Vermögens berechnet und pro rata temporis jeweils am Quartalsende erhoben.

b) Depotbankgebühr

Für die Verwahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen im IUG aufgeführten Aufgaben der Depotbank be-

lastet die Depotbank eine jährliche Gebühr gemäss Kapitel 1 „Eckdaten des Fonds“. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Nettofondsvermögens berechnet und pro rata temporis jeweils am Quartalsende erhoben.

c) Ordentlicher Aufwand

Daneben werden aus dem Fondsvermögen die folgenden Aufwendungen getragen:

- ◆ Kosten im Zusammenhang mit der Gründung des Investmentunternehmens (z.B. Konzessionsgebühren, Erstellung und Druck des vereinfachten Prosppekts in allen notwendigen Sprachen); diese werden aktiviert und über eine Periode von 3 Jahren linear abgeschrieben;
- ◆ Kosten für die Vorbereitung, den Druck und den Versand der Geschäftsberichte sowie allfällig weiterer gesetzlich vorgeschriebener Publikationen in allen notwendigen Sprachen;
- ◆ Kosten für die Rechts- und Steuerberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilinhaber handeln;
- ◆ Kosten für allfällige Veröffentlichungen der an die Anleger gerichteten Mitteilungen des Fonds;
- ◆ Gebühren und Kosten für Bewilligungen und die Aufsicht über den Fonds in Liechtenstein;
- ◆ alle Steuern, die auf das Fondsvermögen sowie dessen Erträge und Aufwendungen erhoben werden;
- ◆ ein angemessener Anteil an Kosten für Drucksachen und Werbung, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen entfallen;
- ◆ Honorar der Revisionsstelle;
- ◆ Kosten allfällig nötig werdender ausserordentlicher Dispositionen gemäss Gesetz und Verordnung über Investmentunternehmen (z.B. Änderungen der Vertragsbedingungen des Fonds).

d) Transaktionskosten

Zusätzlich trägt der Fonds sämtliche, aus der Verwaltung des Fondsvermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben). Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet.

e) Total Expense Ratio (TER)

Die Gesamtkosten, die der Fonds auf einer Jahresbasis zu tragen hat (Total Expense Ratio, TER), wird im jeweiligen Geschäftsbericht ausgewiesen. Die TER wird nach allgemeinen, von der FMA anerkannten Grundsätzen berechnet und umfasst, mit Ausnahme der Transaktionskosten, sämtliche Kommissionen und Kosten, die laufend dem Fondsvermögen belastet werden.

3.4 Publikationsorgan des Fonds

Das Publikationsorgan des Fonds ist die Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li.

4 Dauer, Auflösung und Umstrukturierung des Fonds

4.1 Dauer

Der Fonds ist zeitlich befristet und läuft unter Vorbehalt von Ziffer 4.2 (Auflösung) bis zum 31. Januar 2017. Es besteht die Option, die Laufzeit des Fonds um max. 2 Jahre zu verlängern.

4.2 Auflösung

Der Fonds wird spätestens durch Zeitablauf aufgelöst. Die Auflösung des Fonds erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.

Zusätzlich ist die Verwaltungsgesellschaft jederzeit berechtigt, den Fonds unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist aufzulösen, wenn die Mehrheit der Zielfonds vorzeitig liquidiert worden sind. Der Beschluss über die Auflösung wird im Publikationsorgan veröffentlicht und vorgängig der FMA mitgeteilt.

Bei Auflösung des Fonds darf die Verwaltungsgesellschaft die Aktiven des Fonds unverzüglich liquidieren. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Depotbank zu beauftragen, den Nettoliquidationserlös nach Abzug der Liquidationskosten an die Anleger zu verteilen. Die Verteilung des Nettovermögens darf erst nach Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorgenommen werden. Im Übrigen erfolgt die Liquidation des Fonds gemäss den Bestimmungen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts.

4.3 Umstrukturierung

Durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft kann der Fonds mit Zustimmung der Depotbank und unter Beachtung der nachstehenden Vorschriften vereinigt, gespalten, in eine andere Rechtsform umgewandelt oder deren Vermögen auf einen anderen Fonds bzw. ein anderes Segment übertragen werden. Die Umwandlung des Fonds in eine andere Rechtsform sowie die Übertragung des Vermögens des Fonds auf einen anderen Fonds bedürfen der Bewilligung der FMA.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Fonds in den übernehmenden Fonds überführt. Die Anleger des übertragenden Fonds erhalten zum Zeitpunkt der Vereinigung Anteile am übernehmenden Fonds nach Massgabe des festgelegten Umtauschverhältnisses, und der übertragende Fonds wird ohne Liquidation aufgelöst. Die FMA kann einen Aufschub für die Rücknahme von Anteilen bewilligen, wenn die Vereinigung mehr als einen Tag in Anspruch nimmt. Die Verwaltungsgesellschaft meldet der FMA den formellen Abschluss der Vereinigung. Die externe Revisionsstelle bestätigt dies zuhanden der FMA.

Der Fonds darf unter Wahrung der gesetzlichen Vorschriften und der von der FMA festgelegten Voraussetzungen im Übrigen nur vereinigt werden, wenn:

- a) die Prospekte des übertragenden und des übernehmenden Fonds hinsichtlich der Anlagepolitik und der den Fonds belasteten Kosten nicht wesentlich voneinander abweichen;
- b) der übertragende und der übernehmende Fonds zum Zeitpunkt der Vereinigung auf der gleichen Bewertungsgrundlage bewertet werden, das Umtauschverhältnis berechnet sowie die Aktiven und Passiven übernommen werden;
- c) den Anlegern die Möglichkeit eingeräumt wird, ihre Anteile innert angemessener Frist zurückzugeben; und
- d) den Anlegern und den Fonds durch die Vereinigung keine direkten Kosten entstehen.

Unter sinngemässer Einhaltung der vorstehenden Bst. a - d ist die Verwaltungsgesellschaft überdies berechtigt, den Fonds zu spalten bzw. zu übertragen.

5 Beteiligung

5.1 Kreis der qualifizierten Anleger

Der Fonds richtet sich ausschliesslich an einen oder mehrere qualifizierte Anleger. Als solche gelten Personen und Unternehmen, welche mindestens 250'000.-- Schweizer Franken oder den Gegenwert in einer anderen Währung in das Investmentunternehmen für qualifizierte Anleger investieren und unter eine der folgenden Kategorien fallen:

- 5.1.1** Banken und Finanzgesellschaften, Versicherungsunternehmen, Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, Postinstitute, Wertpapierfirmen, Vermögensverwaltungsgesellschaften, gemeinschaftliche Kapitalanlagen und ihre Verwaltungsgesellschaften sowie nicht beaufsichtigte Gesellschaften, deren einziger Zweck in der Wertpapieranlage für Dritte besteht;
- 5.1.2** andere Unternehmen, deren:
 - a) Eigenkapital im letzten Geschäftsjahr mehr als 40 Millionen Schweizer Franken oder den Gegenwert in einer anderen Währung betragen hat; oder
 - b) wirtschaftlich berechtigte Person oder Personen jeweils qualifizierte Anleger im Sinne von Ziffer 5.1.3 sind;
- 5.1.3** natürliche Personen, deren Wertpapierportfolio im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Zeichnungsscheins eine Million Schweizer Franken oder den Gegenwert in einer anderen Währung übersteigt; oder
- 5.1.4** Staaten, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten, Zentralbanken, internationale und supranationale Institutionen und andere vergleichbare internationale Organisationen.

5.2 Zeichnungsstellen

Anteile des Fonds können über die Depotbank sowie über jede weitere Bank mit Sitz im In- oder Ausland erworben werden, welche der Richtlinie 91/308/EWG in der Fassung der Richtlinie 2001/97/EG oder einer gleichwertigen Regelung und einer angemessenen Aufsicht unterstehen.

5.3 Zeichnungsschein

Der qualifizierte Anleger kann Anteile des Fonds nur auf der Grundlage des beiliegenden Zeichnungsscheins erwerben, welcher vom Anleger zu unterzeichnen ist. Auf diesem Zeichnungsschein hat der Anleger zu bestätigen, dass er sowie gegebenenfalls diejenige/n Person/en, für deren Rechnung er handelt, jeweils separat betrachtet qualifizierte Anleger im Sinne einer der vorgenannten Kategorien sind.

5.4 Verkaufsrestriktionen

Der Fonds ist nur im Fürstentum Liechtenstein zum öffentlichen Vertrieb zugelassen.

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen dieses Fonds im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung. Die Anteile des Fonds wurden insbesondere nicht nach dem United States Securities Act of 1933 registriert und, ausser in Verbindung mit einem Geschäft, welches dieses Gesetz nicht verletzt, können Anteile des Fonds weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten, Staatsangehörigen oder Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, Kapitalgesellschaften oder anderen Rechtsgebilden, die nach dem Recht der Vereinigten Staaten errichtet wurden oder verwaltet werden, angeboten, an diese veräußert, weiterveräußert oder ausgeliefert werden. Der Begriff „Vereinigte Staaten“ umfasst im Sinne dieses Dokumentes die Vereinigten Staaten von Amerika, alle ihre Gliedstaaten, Territorien und Besitzungen sowie alle Gebiete, die ihrer Rechtshoheit unterstehen. Staatsangehörige der Vereinigten Staaten, die Wohnsitz ausserhalb der Vereinigten Staaten haben, sind berechtigt,

wirtschaftliche Eigentümer der Anteile des Fonds nach Massgabe der Regulation 5 des Securities Act Release No. 33-6863 (May 2, 1990) zu werden.

5.5 Ausgabe von Anteilen

Anteile können bis zum Zeichnungsschluss des entsprechenden Closings gezeichnet werden, und zwar zum Ausgabepreis, zuzüglich allfälliger Ausgabekommission und zuzüglich etwaiger Steuern. Die Bewertungsgrundsätze sind unter Ziffer 5.7 im Detail beschrieben. Der Ausgabepreis sowie die Höhe der maximalen Ausgabekommission, die in Zusammenhang mit der Ausgabe von Anteilen erhoben wird, werden in Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“ genannt.

Zeichnungsanträge des Fonds müssen bei der Depotbank bis zum entsprechenden Closing vorliegen. Falls ein Zeichnungsantrag nach dem 1. oder 2. Closing eingeht, so wird er für das folgende Closing vorgemerkt. **Es gilt zu beachten, dass nach dem 3. Closing der Fonds geschlossen wird und die Ausgabe von Anteilen eingestellt wird.** Für bei Vertriebsberechtigten im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Depotbank in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können beim jeweiligen Vertriebsberechtigten in Erfahrung gebracht werden. Informationen zum jeweiligen Closing sind der Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“ zu entnehmen.

Die Zahlung muss innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem Bewertungstag eingehen, an dem der Ausgabepreis der Anteile festgesetzt wurde.

Alle durch die Ausgabe von Anteilen anfallenden Steuern werden ebenfalls dem Anleger in Rechnung gestellt. Werden Anteile über Banken, die nicht mit dem Vertrieb der Anteile betraut sind, erworben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche Banken weitere Transaktionskosten in Rechnung stellen.

Die Depotbank, die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Vertriebsberechtigten sind berechtigt, nach freiem Ermessen Zeichnungsanträge abzulehnen.

Falls die Zahlung in einer anderen Währung als der Rechnungswährung erfolgt, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswährung in die Rechnungswährung, abzüglich der Gebühren, für den Erwerb von Anteilen verwendet.

Die Mindestanlage, die von einem Anleger gehalten werden muss, wird in Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“ genannt. Auf die Mindestanlage kann nach freiem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft verzichtet werden.

5.6 Rücknahme von Anteilen

Beim Aristotele Private Equity handelt es sich um einen **geschlossenen Fonds mit langer Laufzeit**. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Depotbank sind zur Rücknahme von Fondsanteilen während der Laufzeit verpflichtet. Der Fonds wird spätestens durch Zeitablauf (auf Grundlage der unter Ziffer 4.2 beschriebenen Berechnungsmethode) aufgelöst.

Falls die Schlusszahlung auf Verlangen des Anlegers anstatt nach freiem Ermessen der Depotbank in einer anderen Währung erfolgen soll als in der Währung, in der die betreffenden Anteile aufgelegt sind, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus dem Erlös der Konvertierung von der Rechnungswährung in die Zahlungswährung, abzüglich der Gebühren.

Nach Zahlung des Nettoliquidationserlöses wird der betreffende Anteil ungültig.

5.7 Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert (der „NAV“, Net Asset Value) pro Anteil wird von der Verwaltungsgesellschaft auf Ende des Rechnungsjahres sowie am Bewertungstag auf Basis der letztbekannten Kurse unter Berücksichtigung des Bewertungsintervalls berechnet. Informationen zum Bewertungstag sowie des Bewertungsintervalls sind der Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“ zu entnehmen.

Der NAV eines Anteils ist in der Rechnungswährung des Fonds ausgedrückt und ergibt sich aus dem Vermögen, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile. Er wird auf 0.01 EUR gerundet.

Das Vermögen wird folgendermassen bewertet:

- a) Anlagen, die an einer Börse notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden in der Regel zum Schlusskurs des massgeblichen Bewertungstags bewertet. Wenn eine Anlage an mehreren Börsen oder Märkten gehandelt wird, ist der Kurs jenes Marktes massgebend, der der Hauptmarkt für diese Anlage ist. Vorbehalten bleibt Bst. b unten;
- b) bei Anlagen in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 12 Monaten kann die Differenz zwischen Einstandspreis (Erwerbspreis) und Rückzahlungspreis (Preis bei Endfälligkeit) linear ab- oder zugeschrieben werden und eine Bewertung zum aktuellen Marktpreis unterbleiben, wenn der Rückzahlungspreis bekannt und fixiert ist. Allfällige Bonitätsveränderungen werden zusätzlich berücksichtigt;
- c) der Wert der einzelnen Fonds in Form von Open-Ended-Fonds entspricht dem Inventarwert (Net Asset Value), der per Bewertungstag der Verwaltungsgesellschaft mitgeteilt und von der Depotbank bzw. Administrator bestätigt wird;
- d) Basis der Wertermittlung von geschlossenen Fonds sind die jeweils zuletzt von den entsprechenden Gesellschaften erstellten Berichte und allfällige formelle Testate der Zielfonds, sofern solche verfügbar und verwendbar sind;
- e) Anlagen, deren Kurs nicht marktgerecht ist, und diejenigen Vermögenswerte, die nicht unter Bst. a und b oben fallen, werden mit dem Preis eingesetzt, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Bewertung wahrscheinlich erzielt würde und der nach Treu und Glauben durch die Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft oder unter deren Leitung oder Aufsicht durch Beauftragte bestimmt wird;
- f) die liquiden Mittel werden grundsätzlich auf der Basis des Nennwertes, zuzüglich aufgelaufener Zinsen, bewertet; und
- g) die Anlagen, die nicht auf die Rechnungswährung des Fonds lauten, werden zum Mittelpunkt zwischen Kauf- und Verkaufspreis der in Liechtenstein oder, falls nicht erhältlich, auf dem für diese Währung repräsentativsten Markt erhältlich ist, umgerechnet.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zeitweise andere adäquate Prinzipien zur Bewertung des Vermögens anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung auf Grund aussergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzweckmässig erscheinen. Bei massiven Rücknahmeanträgen kann die Verwaltungsgesellschaft die Anteile auf der Basis der Kurse bewerten, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Wertpapieren getätigten werden. In diesem Fall wird für gleichzeitig eingereichte Emissions- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsmethode angewandt.

6 Risikohinweis

6.1 Fondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Fonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile

gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.

Der Aristotele Private Equity ist ein Investmentunternehmen für qualifizierte Anleger. Die Risiken dieses Investmentunternehmens sind aufgrund seiner Anlagepolitik mit denjenigen von bestimmten Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Sinne des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) nicht vergleichbar.

Das Anlageziel des Aristotele Private Equity besteht hauptsächlich im Erzielen eines langfristigen Kapitalzuwachses durch Investitionen in **Private Equity Anlagen** (nicht traditionelle Anlagen). Zur Erreichung des Anlageziels investiert der Fonds sein Vermögen unter Anwendung des Fund of Funds-Ansatzes vorwiegend (mindestens 51%) in Anteile in- und ausländischer Fonds und Dachfonds (zusammen als „Zielfonds“ bezeichnet), welche ihrerseits ihr Vermögen in erster Linie in die Vermögensklasse „**Private Equity**“ investieren. Die Zielfonds können direkt oder indirekt in Private Equity Investments, Partnership Investments und Private Equity Holdinggesellschaften (zusammen als „**Private Equity Anlagen**“ bezeichnet) investieren. Dabei können die Zielfonds Anlagen in allen Finanzierungsstadien (vgl. Ziffer 7.2.3), in der ganzen Welt und in allen frei konvertierbaren Währungen vornehmen.

Bei den Zielfonds handelt es sich in der Regel um ausländische Private Equity Anlagen mit Beteiligungsformen jeglicher Rechtsstruktur, für die mangels gleichwertiger Aufsicht am Domizil keine Vertriebsbewilligung im Fürstentum Liechtenstein erhältlich ist. Die für den Fonds erworbenen Private Equity Anlagen sind häufig wenig liquide, weil sie i.d.R. nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden und die Veräußerung daher nicht mit der gleichen Leichtigkeit wie bei einem börsennotierten Wertpapier erfolgen kann. Beim Verkauf solcher Anlagen können im Vergleich zur Bewertung erhebliche Kursunterschiede entstehen, welche als Verluste realisiert werden können.

Es gilt zu beachten, dass es dem Fonds gestattet ist, zur Überbrückung kurzfristiger Verbindlichkeiten für höchstens 20% seines Vermögens Kredite zu marktkonformen Bedingungen aufzunehmen. **Zudem darf der Fonds zum Zeitpunkt der Anlage bis insgesamt höchstens 60% seines Vermögens in Anteile eines einzigen Anlagefonds bzw. in Anteile eines einzigen Dachfonds (Fund of Funds) investieren. Während den ersten 9 Monaten nach dem Liberierungsdatum wird diese Beschränkung auf 100% des Vermögens angehoben.** Ferner darf der Fonds bis insgesamt höchstens 60% seines Vermögens in Anteile anderer Fonds, die unmittelbar oder mittelbar von der Verwaltungsgesellschaft selbst verwaltet werden, investieren.

Für den Fonds dürfen unter Einhaltung der Anlagebeschränkungen und im Rahmen der Anlagestrategie bis zum Abschluss der Investitionstätigkeiten des Fonds, zum Zwecke des Liquiditäts-Managements und/oder zur Anlage der Ausschüttungen und Kapitalrückflüsse aus Zielfonds im Rahmen der in Ziffer 8 „Anlagevorschriften“ festgesetzten Anlagebeschränkungen in sonstige zugelassene Anlagen gemäss Ziffer 8.1.2 investiert werden. Es ist davon auszugehen, dass gegen Ende der Laufzeit des Fonds das Vermögen vollumfänglich in den oben erwähnten Anlagen gehalten wird.

Bei Fund of Funds fallen die Management- und Depotbankgebühren sowie sonstige Kosten auf Ebene der jeweiligen Zielfonds und auf Ebene des Aristotele Private Equity an. Die Anleger werden insbesondere darauf hingewiesen, dass bei der Investition in Fund of Funds (Dachfonds) zusätzliche Kosten beim Kauf und Verkauf sowie bei der Verwaltung der Fund of Funds entstehen.

Die Anleger des Aristotele Private Equity werden ausdrücklich auf die allgemeinen und fondsspezifischen Risiken aufmerksam gemacht, welche im Prospekt detailliert

beschrieben sind (vgl. Ziffer 6). Die Anleger müssen insbesondere bereit und in der Lage sein, allfällige – auch substanzielle – Kursverluste hinzunehmen. Das Fondsvermögen wird durch Zeitablauf aufgelöst. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Depotbank sind vor Zeitablauf zur Rücknahme von Anteilen verpflichtet. Ein vorzeitiger Aussieg aus dem Fonds ist folglich nicht möglich. Aufgrund der langen Laufzeit des Fonds sollte sich der Anleger nur mit einem Teil seines Vermögens beteiligen, auf das er auch entsprechend langfristig verzichten kann.

Des Weiteren bestehen folgende fondspezifische Risiken. Es gilt jedoch zu beachten, dass dies keine abschliessende Auflistung aller möglichen fondsspezifischen Risiken ist:

Risiken, die sich aus der Natur der Anlage in Private Equity ergeben

Vermögensanlagen mit Private-Equity-Charakter weisen typischerweise Unsicherheiten auf, die bei anderen Vermögensanlagen (z.B. börsenkotierten Wertpapieren) nicht in gleicher Weise bestehen. Die Private-Equity-Vermögensanlage ist vielfach eine Anlage in Unternehmen, die erst kurze Zeit bestehen, die über wenig Geschäftserfahrung verfügen, für deren Produkte noch kein etablierter Markt besteht, die sich in einer schwierigen Lage befinden oder denen Umstrukturierungen bevorstehen, etc. Eine Prognose über die zukünftige Wertentwicklung kann darum häufig mit grösseren Unsicherheiten belastet sein, als dies bei vielen anderen Vermögensanlagen der Fall ist.

Risiken, die sich aus der fehlenden Liquidität und der Langfristigkeit der Beteiligung ergeben

Die für den Fonds bzw. die Zielfonds erworbenen Beteiligungen an Gesellschaften sind häufig wenig liquide, weil sie in aller Regel nicht an einer Börse gehandelt werden und die Veräußerung daher nicht mit der gleichen Leichtigkeit wie bei einem börsennotierten Wertpapier erfolgen kann.

Die Anlage in Anteile des Aristotele Private Equity sollte als langfristige Anlage getätigt werden.

Risiken bei der Berechnung des Nettoinventarwertes

Bei der Berechnung des Nettoinventarwertes der Anteile muss die Verwaltungsgesellschaft sich regelmässig auf die Wertmitteilung oder Berichte der Zielfonds verlassen, welche i.d.R. erst mit einiger zeitlicher Verzögerung nach dem relevanten Bewertungstag veröffentlicht werden. Teilweise wird die Verwaltungsgesellschaft gezwungen sein, eigene Schätzungen zur Wertbestimmung ihrer Beteiligungen an diesen Zielfonds - unter Umständen auf Basis einer unzureichender Informationsgrundlage – vorzunehmen.

Risiken bei indirekten Investitionen

Durch die Einschaltung von Gesellschaften durch die Zielfonds können Kosten entstehen, welche die erzielbare Rendite des Fonds mindern können. Diese Kosten können bei indirekten Investitionen über mehrere hintereinander geschaltete Gesellschaften entsprechend zu einer Mehrfachbelastung führen.

Risiken im Hinblick auf die Rechnungslegung, die Wirtschaftsprüfung und das Finanzberichtswesen etc.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die Standards hinsichtlich Publizität, Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung und Berichtswesen können in verschiedenen Ländern, in denen Anlagen erworben werden, weniger streng sein als in Liechtenstein. Dadurch kann der effektive Wert der Anlagen vom rapportierten Wert abweichen, wodurch der von der Verwaltungsgesellschaft veröffentlichte Nettoinventarwert gegebenenfalls den Wert aller oder einiger Anlagen nicht korrekt widerspiegelt.

Juristische Risiken

Die Verwaltungsgesellschaft wird Investitionen tätigen, bei denen ausländisches Recht Anwendung finden wird und der Gerichtsstand ausserhalb Liechtenstein liegen wird.

Das kann dazu führen, dass die daraus resultierenden Rechte und Pflichten des Fonds von den in Liechtenstein gültigen Standards abweichen werden und insbesondere der damit verbundene Anlegerschutz schwächer sein wird als bei vergleichbaren Investitionen unter liechtensteinischem Recht und mit Gerichtsstand in Liechtenstein.

Steuerrisiken

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Anlagen getätigt werden, die zu einer steuerlichen Belastung mit der entsprechenden Auswirkung auf die Anlagerendite führen. Die steuerliche Belastung kann bereits im Zeitpunkt der Investition bekannt sein und im Rahmen des Investitionsentscheids bewusst in Kauf genommen werden oder kann sich aufgrund von Veränderungen der relevanten in- oder ausländischen Gesetzgebung bzw. Besteuerungspraxis während der Laufzeit einer Anlage ergeben. Weder die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank, der Asset Manager noch eine andere Partei sind verpflichtet, für eventuelle Steuerfolgen aufzukommen.

6.2 Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den fondsspezifischen Risiken können die Anlagen des Fonds allgemeinen Risiken unterliegen.

Alle Anlagen in Investmentunternehmen sind mit Risiken verbunden. Die Risiken können u.a. Aktien- und Anleihenmarktrisiken, Wechselkurs-, Zins-, Kredit- und Volatilitätsrisiken sowie politische Risiken umfassen bzw. damit verbunden sein. Jedes dieser Risiken kann auch zusammen mit anderen Risiken auftreten. Auf einige dieser Risiken wird in diesem Abschnitt kurz eingegangen. Es gilt jedoch zu beachten, dass dies keine abschliessende Auflistung aller möglichen Risiken ist.

Potenzielle Anleger sollten sich über die mit einer Anlage in die Anteile verbundenen Risiken im Klaren sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Experten umfassend über die Eignung einer Anlage in Anteile dieses Fonds unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- und Steuersituation und sonstiger Umstände, die im vorliegenden Prospekt enthaltenen Informationen und die Anlagepolitik des Fonds haben beraten lassen.

Derivative Finanzinstrumente

Der Fonds darf derivative Finanzinstrumente einsetzen. Diese können nicht nur zur Absicherung genutzt werden, sondern können einen Teil der Anlagestrategie darstellen. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Absicherungszwecken kann durch entsprechend geringere Chancen und Risiken das allgemeine Risikoprofil verändern. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlagezwecken kann sich durch zusätzliche Chancen und Risiken auf das allgemeine Risikoprofil auswirken.

Derivative Finanzinstrumente bergen auch das Risiko, dass dem Fondsvermögen ein Verlust entsteht, weil eine andere an dem derivativen Finanzinstrument beteiligte Partei (in der Regel eine „Gegenpartei“) ihre Verpflichtungen nicht einhält. Dieses Risiko ist bei Warrants, OTC-Optionen und -Termingeschäften, strukturierten Produkten, exotischen Optionen, etc. besonders hoch.

Emittentenrisiko (Bonitätsrisiko)

Die Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit oder gar der Konkurs eines Emittenten bedeuten einen mindestens teilweisen Verlust des Vermögens.

Gegenparteienrisiko

Das Risiko besteht darin, dass die Erfüllung von Geschäften, welche für Rechnung des Vermögens abgeschlossen werden, durch Liquiditätsschwierigkeiten oder Konkurs der entsprechenden Gegenpartei gefährdet ist.

Geldwertrisiko

Die Inflation kann den Wert der Anlagen des Vermögens mindern. Die Kaufkraft des investierten Kapitals sinkt, wenn die Inflationsrate höher ist als der Ertrag, den die Anlagen abwerfen.

Konjunkturrisiko

Es handelt sich dabei um die Gefahr von Kursverlusten, die dadurch entstehen, dass bei der Anlageentscheidung die Konjunkturentwicklung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt und dadurch Wertpapieranlagen zum falschen Zeitpunkt getätigt oder Wertpapiere in einer ungünstigen Konjunkturphase gehalten werden.

Länderrisiko (Politisches Risiko)

Anlagen in Ländern mit politisch instabilen Verhältnissen unterliegen besonderen Risiken. Diese können sehr rasch zu grossen Kursschwankungen führen. Dazu gehören beispielsweise Devisenbeschränkungen, Transferrisiken, Moratorien oder Embargos.

Liquiditätsrisiko

Bei Titeln kleinerer Gesellschaften (Nebenwerte) besteht das Risiko, dass der Markt phasenweise nicht liquid ist. Dies kann zur Folge haben, dass Titel nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in der gewünschten Menge und/oder nicht zum erhofften Preis gehandelt werden können.

Marktrisiko (Kursrisiko)

Dieses ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko, das darin besteht, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage möglicherweise gegen die Interessen des Fonds verändert.

Psychologisches Marktrisiko

Stimmungen, Meinungen und Gerüchte können einen bedeutenden Kursrückgang verursachen, obwohl sich die Ertragslage und die Zukunftsaussichten der Unternehmen, in welche investiert wird, nicht nachhaltig verändert haben müssen. Das psychologische Marktrisiko wirkt sich besonders auf Aktien aus.

Settlement Risiko

Es handelt sich dabei um das Verlustrisiko des Fonds, weil ein abgeschlossenes Geschäft nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht zahlt oder liefert, oder dass Verluste aufgrund von Fehlern im operationalen Bereich im Rahmen der Abwicklung eines Geschäfts auftreten können.

Steuerrisiko

Das Kaufen, Halten oder Verkaufen von Anlagen des Fonds kann steuergesetzlichen Vorschriften (z. B. Quellensteuerabzug) ausserhalb des Domizillandes des Fonds unterliegen.

Unternehmerrisiko

Anlagen in Aktien stellen eine direkte Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg bzw. Misserfolg eines Unternehmens dar. Im Extremfall - bei einem Konkurs - kann dies den vollständigen Wertverlust der entsprechenden Anlagen bedeuten.

Währungsrisiko

Hält der Fonds Vermögenswerte, die auf Fremdwährung(en) lauten, so ist es (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem direkten Währungsrisiko ausgesetzt. Sinkende Devisenkurse führen zu einer Wertminderung der Fremdwährungsanlagen. Im umgekehrten Fall bietet der Devisenmarkt auch Chancen auf Gewinne. Neben den direkten bestehen auch indirekte Währungsrisiken. International tätige Unternehmen sind mehr oder weniger stark von der Wechselkursentwicklung abhängig, was sich indirekt auch auf die Kursentwicklung von Anlagen auswirken kann.

Zinsänderungsrisiko

Soweit der Fonds in verzinsliche Wertpapiere investiert, ist es einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Steigt das Marktzinsniveau, kann der Kurswert der zum Vermögen gehörenden verzinslichen Wertpapiere erheblich sinken. Dies gilt in erhöhtem Masse, soweit das Vermögen auch verzinsliche Wertpapiere mit längerer Restlaufzeit und niedriger Nominalverzinsung hält.

7 Anlagegrundsätze

7.1 Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds

Das Anlageziel des Aristotele Private Equity besteht hauptsächlich im Erzielen eines langfristigen Kapitalzuwachses durch Investitionen in **Private Equity Anlagen** (nicht traditionelle Anlagen).

Zur Erreichung des Anlageziels investiert der Fonds sein Vermögen unter Anwendung des Fund of Funds-Ansatzes vorwiegend (mindestens 51%) in Anteile in- und ausländischer Fonds sowie Dachfonds (zusammen als „Zielfonds“ bezeichnet), welche ihrerseits ihr Vermögen in erster Linie in die Vermögensklasse „**Private Equity**“ investieren bzw. gibt diesen Zielfonds ein entsprechendes Commitment¹⁰ ab. Dabei gilt es zu beachten, dass bei der oben erwähnten Mindestanlage von 51% in Anteile in- und ausländischer Fonds sowie Dachfonds das committed Capital berücksichtigt wird.

Die Zielfonds können u.a. direkt oder indirekt in Private Equity Investments, Partnership Investments und Private Equity Holdinggesellschaften (zusammen als „**Private Equity Anlagen**“ bezeichnet) investieren. Dabei stehen den Zielfonds Anlagen in allen Finanzierungsstadien (vgl. Ziffer 7.2.3), in der ganzen Welt und in allen frei konvertierbaren Währungen vorgenommen werden.

Bei den Zielfonds handelt es sich in der Regel um ausländische Private Equity Anlagen mit Beteiligungsformen jeglicher Rechtsstruktur, für die mangels gleichwertiger Aufsicht am Domizil keine Vertriebsbewilligung im Fürstentum Liechtenstein erhältlich ist. Die für den Fonds erworbenen Private Equity Anlagen sind häufig wenig liquide, weil sie i.d.R. nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden (**nicht kotierte Vermögenswerte**) und die Veräusserung daher nicht mit der gleichen Leichtigkeit wie bei einem börsennotierten Wertpapier erfolgen kann. Beim Verkauf solcher Anlagen können im Vergleich zur Bewertung erhebliche Kursunterschiede entstehen, welche als Verluste realisiert werden können.

Zur effizienten Verwaltung kann der Fonds zu Absicherungs- und Anlagezwecken derivative Finanzinstrumente auf Wertpapiere, Aktien- und Rentenindizes, Währungen und Exchange Traded Funds sowie Devisentermingeschäfte und Swaps einsetzen.

Für den Fonds dürfen unter Einhaltung der Anlagebeschränkungen und im Rahmen der Anlagestrategie bis zum Abschluss der Investitionstätigkeiten des Fonds, zum Zwecke des Liquiditäts-Managements und/oder zur Anlage der Ausschüttungen und Kapitalrückflüsse aus Zielfonds im Rahmen der in Ziffer 8 „Anlagevorschriften“ festgesetzten Anlagebeschränkungen in sonstige zugelassene Anlagen gemäss Ziffer 8.1.2 investiert

¹⁰ Ein Commitment ist ein an einen Zielfonds zugesagtes, aber noch nicht einbezahltes und damit auch nicht investiertes Kapital. Dabei verpflichtet sich der Fonds, diesen Zielfonds eine bestimmte Summe zur Verfügung zu stellen (committed capital), aus der sie während einer bestimmten Periode die für die effektiven Investitionen benötigten Gelder abrufen können.

werden. Es ist davon auszugehen, dass gegen Ende der Laufzeit des Fonds das Vermögen vollumfänglich in den oben erwähnten Anlagen gehalten wird.

Private Equity Anlagen beinhalten neben den üblichen Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiken der traditionellen Anlagefonds weitere Risiken. Daher werden die Anleger des Aristotele Private Equity ausdrücklich auf die allgemeinen und fondsspezifischen Risiken aufmerksam gemacht, welche in Ziffer 6 detailliert beschrieben sind, wobei die dort befindliche Aufzählung keine abschliessende Auflistung aller potentiellen Risikofaktoren ist.

Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass das Anlageziel erreicht wird. Dementsprechend kann der Wert der Anteile und deren Ertrag sowohl zu- als auch abnehmen.

7.2 Begriffsbestimmungen

7.2.1 Fund of Funds-Struktur

Fund of Funds investieren im Gegensatz zu herkömmlichen Fonds nicht in Einzeltitel, wie z.B. Aktien, festverzinsliche Wertpapiere (Obligationen) oder Immobilien, sondern investieren einen grossen Teil des Vermögens in Anteile oder Aktien von Anlageprodukten, deren Grundgedanke die kollektive Veranlagung ist ("Anlageprodukte"). Daher auch die Bezeichnung "Fund of Funds".

7.2.2 Abgrenzung traditioneller und alternativer Anlagefonds sowie Definition Private Equity

Ein traditionelles Portfolio besteht herkömmlicherweise aus Aktien, Obligationen und Geldmarktanlagen in verschiedenen Währungen, mit dem Nachteil, dass seine Risiko- und Ertragseigenschaften unmittelbar von denjenigen der betreffenden Kapitalmärkte abhängig sind (hohe Korrelation).

Private Equity Funds sind Anlageprodukte, welche zur Kategorie der alternativen Anlagen zählen. Private Equity-Anlagen erfolgen vorwiegend in nicht öffentlich gehandelten Anlageinstrumenten. Bei Private Equity beteiligen sich Investoren am Eigenkapital wachstumsstarker Unternehmen, um im Gegenzug an deren wirtschaftlichem Erfolg zu partizipieren. Anlagen mit Private Equity-Charakter weisen typischerweise Unsicherheiten auf, die bei anderen Vermögensanlagen (z.B. börsenkotierte Wertpapiere) nicht in gleicher Weise bestehen. Die Private Equity Anlage ist vielfach eine Anlage in Unternehmen, die erst kurze Zeit bestehen, die über wenig Geschäftserfahrung verfügen, für deren Produkte noch kein etablierter Markt besteht, die sich in einer schwierigen Lage befinden oder denen Umstrukturierungen bevorstehen, etc. Eine Prognose über die zukünftige Wertentwicklung kann darum häufig mit grösseren Unsicherheiten belastet sein, als dies bei vielen anderen Vermögensanlagen der Fall ist. Dem überdurchschnittlichen Risiko dieser Anlageform können potentiell überdurchschnittliche Erträge gegenüberstehen.

Anlagen mit Private Equity-Charakter sind in der Regel wenig liquide, d.h. die kurzfristige Veräußerung dieser Anlagen kann mit Schwierigkeiten verbunden sein.

7.2.3 Finanzierungsstadien Private Equity

Bei der Umsetzung der Anlagepolitik im Private Equity-Bereich können eine oder mehrere der drei nachstehenden Kategorien von Finanzierungsstadien angewendet werden. Folgende Aufzählung ist beispielhaft und nicht abschliessend:

7.2.3.1 Venture Capital

Die Anlage in Form von Venture Capital umfasst Vermögensanlagen in Unternehmensgründungen oder in Gesellschaften, die eine neue Geschäftsidee verwirklichen wollen. Dabei lassen sich verschiedene Phasen unterscheiden:

- ◆ Gründungs- bzw. Entwicklungsphase (Seed);
- ◆ Frühes Entwicklungsstadium (Early Stage); und
- ◆ Spätphase (Later Stage).

7.2.3.2 Spezialsituationen (Special Situations)

Bei Anlagen in Spezialsituationen handelt es sich im Allgemeinen um Anlagen in etablierte Unternehmen. Häufig sind dies Unternehmen, die sich in speziellen Finanzierungsumständen befinden, sei es, dass sie kurz vor einem Börsengang stehen, kürzlich an die Börse gegangen sind oder sich in einer Krise oder in einem Restrukturierungsprozess befinden. Diese Anlagen erfolgen oft in der Form von nachrangigem Kapital.

7.2.3.3 Buyout-Anlagen

Buyout-Anlagen sind Anlagen, die auf die Übernahme der Kontrolle des betreffenden Unternehmens gerichtet sind. Häufig wird im Rahmen dieser Anlagen das Management des betreffenden Unternehmens am Eigenkapital beteiligt (sog. Management Buyout). Die Übernahme des Unternehmens kann oft auch mittels eines wesentlichen Anteils an zur Verfügung gestelltem Fremdkapital erfolgen (sog. Leveraged Buyout).

7.2.4 Private Equity Anlagen (Beteiligungsformen)

Der Fonds investiert sein Vermögen unter Anwendung des Fund of Funds-Ansatzes vorwiegend (mindestens 51%) in Anteile in- und ausländischer Fonds und Dachfonds (zusammen „Zielfonds“ genannt), welche ihrerseits ihr Vermögen in erster Linie in die Vermögensklasse „**Private Equity**“ investieren. Die Zielfonds können u.a. direkt oder indirekt in Private Equity Investments, Partnership Investments und Private Equity Holdinggesellschaften (zusammen als „**Private Equity Anlagen**“ bezeichnet) investieren:

7.2.4.1 Partnership Investment

Partnership Investment ist eine direkte Beteiligung der Zielfonds an einer Personengesellschaft, deren Zweck es ist, direkt oder indirekt in Private Equity Investments zu investieren.

7.2.4.2 Private Equity Holdinggesellschaft

Private Equity Holdinggesellschaft ist eine direkte Beteiligung der Zielfonds an einer Körperschaft bzw. anderen nach anwendbarem Recht rechtlich selbständigen juristischen Person, wie z.B. einem Trust, die direkt oder indirekt Private Equity Investments oder Partnership Investments hält und die von den Zielfonds nicht beherrscht werden oder sofern sie von diesen beherrscht werden, diese Beherrschungsverhältnisse lediglich passiv bestehen (vgl. „Zwischen-Holding“).

7.2.4.3 Private Equity Investment

Private Equity Investment ist eine direkte Beteiligung der Zielfonds in Form von Aktien-, Hybrid- oder Fremdkapital an einer Gesellschaft, die Finanzierungsbedürfnisse mit Private Equity Charakter haben.

7.2.4.4 Zwischen-Holding

Zwischen-Holding ist eine von den Zielfonds direkt oder indirekt beherrschte Kapitalgesellschaft, deren Zweck es ist, direkt oder indirekt in Private Equity Anlagen zu investieren.

7.3 Rechnungswährung

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettovermögenswert des Fonds berechnet werden. Die Rechnungswährung wird in Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“ genannt.

7.4 Profil des typischen Anlegers

Der Fonds eignet sich nur für risikofähige, qualifizierte Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die ihr Portfolio mit einer Anlage in nicht traditionelle Anlagen mit Fokus Private Equity diversifizieren möchten. Die Anleger sollten die besonderen Risiken von Vermögensanlagen in Private Equity, der Langfristigkeit der Anlage aufgrund eingeschränkter Liquidität und der Risiken von Private Equity Anlagen im Ausland beachten. Aufgrund der überwiegenden Ausrichtung des Fonds auf den Sektor „Private Equity“ sollte das Investment eines Anlegers in Anteile dieses Fonds im Verhältnis zu seinen gesamten Vermögensanlagen nur den Charakter einer „Beimischung“ haben.

8 Anlagevorschriften

Für die Anlagen des Fonds gelten im Übrigen folgende Bestimmungen:

8.1 Zugelassene Anlagen

8.1.1 Zur Erreichung seines Anlageziels stehen dem Fonds in erster Linie folgende Anlagen zur Verfügung:

a) Private Equity, Private Equity Funds, Funds of Private Equity Funds und ähnliche Anlagen

- aa) Anteile offener ausländischer Anlagefonds oder anderer offener Organisationen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, deren Anteile periodisch auf der Grundlage ihres Inventarwertes zurückgenommen oder zurückgekauft werden, und die nach dem Recht irgendeines ausländischen Staates errichtet wurden;
- ab) Anteile von Investmentunternehmen für andere Werte mit erhöhtem Risiko liechtensteinischen Rechts,
- ac) Anteile von geschlossenen Anlagefonds, Investmentgesellschaften oder anderen geschlossenen Organisationen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, die nach dem Recht irgendeines Staates errichtet wurden und die überwiegend in Private Equity anlegen;
- ad) derivative Finanzinstrumente, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss lit. aa) bis ac) oben zugrunde liegen;
- ae) strukturierte Finanzprodukte ohne Kapitalgarantie, denen Anlagen gemäss lit. aa) bis ad) oben oder Private Equity Indices zugrunde liegen;
- af) Investmentzertifikate von Emittenten weltweit, denen Anlagen gemäss lit. aa) bis ad) oben oder Private Equity Indices zugrunde liegen;
- ag) Beteiligungspapiere und Beteiligungswertrechte weltweit, die nicht kotiert sind oder nicht regelmäßig gehandelt werden.
- ah) Private Equity Anlagen (Beteiligungsformen) gemäss Ziffer 7.2.4

8.1.2 Ferner sind für den Fonds folgende Anlagen zugelassen:

b) Traditionelle Anlagen in Wertpapiere und ähnliche Finanzinstrumente

- ba) Beteiligungspapiere und Beteiligungswertrechte weltweit (Aktien, Genußscheine, Partizipationsscheine etc.), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, von Gesellschaften weltweit;
- bb) Forderungspapiere und Forderungswertrechte (Anleihen, Obligationen, Schuldverschreibungen, Optionsanleihen, Wandelanleihen, Fund-Index-linked Notes, etc.), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, von privaten und öffentlichen Schuldners weltweit und die auf eine frei konvertierbare Währung lauten;
- bc) Geldmarktinstrumente, welche die Aufsichtsbehörde als Wertpapiere anerkennt, von privaten und öffentlichen Schuldners weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten;
- bd) Privatplatzierungen (Aktien, Obligationen oder Notes, die ohne Publizität durch eine kleine Zahl von Banken oder Finanzinstituten platziert werden. Sie sind an keiner Börse kotiert und werden vorwiegend von institutionellen Anlegern übernommen).
- be) Anteile von Anlagefonds liechtensteinischen Rechts (Investmentunternehmen für Wertpapiere und Investmentunternehmen für andere Werte, unter Ausschluss von Investmentunternehmen für andere Werte mit erhöhtem Risiko) und/oder Anteile (bzw. Aktien) von Anlagefonds ausländischen Rechts, welche durch die liechtensteinische Aufsichtsbehörde zum Vertrieb von Anteilen von Investmentunternehmen in Liechtenstein berechtigt sind, unter Ausschluss von ausländischen Anlagefonds, deren Anlagepolitik derjenigen eines liechtensteinischen Investmentunternehmens für andere Werte mit erhöhtem Risiko entspricht, und die im Wesentlichen in Anlagen gemäss lit. a oben anlegen;
- bf) Anteile (bzw. Aktien) von Anlagefonds aus Staaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie aus anderen Staaten, welche einer Aufsicht unterstehen, die der liechtensteinischen gleichwertig ist, die aber nicht zum Vertrieb in Liechtenstein bewilligt sind, unter Ausschluss von Anlagefonds, deren Anlagepolitik derjenigen eines liechtensteinischen Investmentunternehmens für andere Werte mit erhöhtem Risiko entspricht, und die im Wesentlichen in Anlagen gemäss lit. ba oben anlegen;
- bg) Anteile von sonstigen Anlagefonds aus einem OECD-Mitgliedstaat, die einer staatlichen Aufsicht unterliegen, unter Ausschluss von Anlagefonds, deren Anlagepolitik derjenigen eines liechtensteinischen Investmentunternehmens für andere Werte mit erhöhtem Risiko entspricht, und die im Wesentlichen in Anlagen gemäss lit. ba oben anlegen;
- bh) Indexzertifikate und Indexbaskets oder andere derivative Finanzinstrumente, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss lit. ba oben zugrunde liegen und deren Wert vom Preis der zugrunde liegenden Vermögenswerte oder von Referenzsätzen abgeleitet wird;
- bi) Exchange Traded Funds („ETF“, auch „Index Tracking Stocks“ genannt), denen Anlagen gemäss lit. ba oben zugrunde liegen. Als ETF gelten in Verbindung mit den anlagepolitischen Bestimmungen dieses Prospekts Beteiligungen an Anlageinstrumenten (Gesellschaften, Unit Trusts, anlagefondsähnliche Strukturen), deren Anlagen einen Index widerspiegeln, und die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. ETF können je nach ihrer Ausgestaltung und ihrem Herkunftsland nach

liechtensteinischem Gesetz über Investmentunternehmen als Anlagefonds qualifizieren oder nicht.

c) Hedge Funds und Fund of Hedge Funds

Hedge Funds sind interessant als Ergänzung zu einem traditionellen Portfolio. Hedge Funds setzen verschiedene alternative Anlagestilrichtungen und -strategien ein, welche eine geringe Korrelation zu Aktien- und Obligationenmärkten aufweisen. Bei alternativen Anlagen (Hedge Funds) werden Wertpapiere und Wertrechte auch leer verkauft (sog. Short-Positionen) und es wird durch Kreditaufnahmen und derivative Finanzinstrumente eine Hebelwirkung (Leverage) erzielt. Viele dieser Hedge Funds können uneingeschränkt derivative Finanzinstrumente (z.B. Optionen, Futures, Devisentermingeschäfte und -swaps sowie Zinssatzswaps) benutzen und alternative Anlagestilrichtungen sowie -strategien verfolgen, was mit besonderen Risiken verbunden sein kann; insbesondere ist es möglich, dass einzelne Investitionen in Hedge Funds substantielle Kursverluste erleiden können.

- ca) Anteile offener ausländischer Anlagefonds oder anderer offener Organisationen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, deren Anteile periodisch auf der Grundlage ihres Inventarwertes zurückgenommen oder zurückgekauft werden, und die nach dem Recht irgendeines ausländischen Staates errichtet wurden,
- cb) Anteile von Investmentunternehmen für andere Werte mit erhöhtem Risiko liechtensteinischen Rechts, die sich aufgrund ihrer Anlagepolitik als Hedge Funds qualifizieren,
- cc) Anteile von geschlossenen Anlagefonds, Investmentgesellschaften oder anderen geschlossenen Organisationen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, die nach dem Recht irgendeines Staates errichtet wurden sowie Hedge Fund-linked Notes ohne Kapitalgarantie, sofern die Anteile oder Notes an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, die aufgrund ihrer Anlagepolitik bzw. ihrer Anlagen im Sinne der vorstehenden Ausführungen als „Hedge Funds“ gelten.

d) Einlagen

Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, die ihren Sitz in einem Mitgliedsstaat des EWR oder in einem anderen Staat haben, wenn sie dort einer Aufsicht unterstehen, welche der liechtensteinischen gleichwertig ist.

- 8.1.3** Bei den Anlagen gemäss Bst. a) und c) oben wird es sich überwiegend um Zielfonds handeln, für die mangels gleichwertiger Aufsicht am Domizil keine Vertriebsbewilligung im Fürstentum Liechtenstein erhältlich ist.
- 8.1.4** Die Rechtsform der Anlageorganismen, in welche der Fonds investiert, ist irrelevant. Es kann sich dabei namentlich um vertragsrechtliche Anlagefonds, Anlagefonds in gesellschaftlicher Form oder um Unit Trusts handeln.
- 8.1.5** Der Fonds darf Anteile anderer Investmentunternehmen erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist. Im Umfang von solchen Anlagen darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung, den Rückkauf von Anteilen der anderen Investmentunternehmen oder die Konversion einzelner Segmente durch das Investmentunternehmen keine Gebühren berechnen.

8.2 Flüssige Mittel

Der Fonds darf in seiner Rechnungseinheit und in allen Währungen, in denen Anlagen getätigten werden, dauernd und unbeschränkt flüssige Mittel bei der Depotbank halten, soweit dies sein Anlageziel erfordert.

8.3 Anlagebeschränkungen

Für den Fonds bestehen folgende Anlagebeschränkungen:

- a) Bis höchstens 25% des Fondsvermögens dürfen in Wertpapiere, Wertrechte oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten angelegt werden;
- b) bis zu 100% des Fondsvermögens können in Anlagen gemäss Ziffer 8.1.1 (**Private Equity, Private Equity Funds, Funds of Private Equity Funds und ähnliche Anlagen**) angelegt werden, die nicht kotiert sind oder nicht an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden;
- c) Anlagen in Hedge Funds und Fund of Hedge Funds gemäss Ziffer 8.1.2 lit. c oben dürfen 49% des Vermögens nicht überschreiten;
- d) der Fonds darf während den ersten 9 Monaten nach dem Liberierungsdatum bis zu 100% seines Vermögens in Anteile eines einzigen Anlagefonds bzw. in Anteile eines einzigen Dachfonds (Fund of Funds) anlegen. Nach Ablauf dieser Zeitperiode darf der Fonds zum Zeitpunkt der Investition bis höchstens 60% seines Vermögens in Anteile eines einzigen Anlagefonds bzw. in Anteile eines einzigen Dachfonds (Fund of Funds) anlegen;
- e) bis insgesamt 100% des Fondsvermögens dürfen in Anteile von Dachfonds (Fund of Funds) investiert werden;
- f) bis insgesamt 60% des Vermögens dürfen in Anteile anderer Investmentunternehmen angelegt werden, die von der Verwaltungsgesellschaft oder einer mit ihr verbundenen Gesellschaft verwaltet werden;
- g) die Verwaltungsgesellschaft erteilt keine Einzelmandate zur Vermögensverwaltung (sog. Managed Accounts);
- h) die von der Verwaltungsgesellschaft erworbenen Zielfonds unterliegen nur den in ihren Prospekten auferlegten Anlagerestriktionen. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch der Asset Manager oder die Depotbank haften für die Einhaltung solcher Richtlinien und Restriktionen durch die einzelnen Zielfonds;
- i) zusätzlich zu den aufgeführten Beschränkungen gemäss dieser Ziffer sind allfällige weitere Beschränkungen in Ziffer 7 zu beachten.

8.4 Nicht zugelassene Anlagen

- a) Der Fonds darf sein Vermögen nicht in Immobilien und physische Waren (Rohstoffe, Kunstgegenstände, Antiquitäten oder Ähnliches) anlegen.
- b) Leerverkäufe und Konstruktionen, welche einem Leerverkauf gleichkommen; und
- c) die Verwaltungsgesellschaft darf jederzeit im Interesse der Anteilsinhaber weitere Anlagebeschränkungen festsetzen, soweit diese erforderlich sind, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, in denen die Anteilscheine des Fonds angeboten und verkauft werden.

8.5 Aufnahme und Gewährung von Krediten

- a) Der Fonds darf weder Kredite aufnehmen noch Kredite gewähren oder für Dritte als Bürg einstehen. Die Wertschriftenleihe gilt nicht als Kreditgewährung.
- b) In Ausnahmefällen und wenn dies im Interesse der Anleger notwendig ist, darf der Fonds zur Überbrückung kurzfristiger Verbindlichkeiten bis zum Betrag von höchstens 20% seines Nettovermögens befristet Kredite aufnehmen.
- c) Die zum Vermögen gehörenden Sachen und Rechte dürfen nicht verpfändet werden, ausser für die zulässige Kreditaufnahme und für die Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten.

8.6 Instrumente und Techniken

8.6.1 Derivative Finanzinstrumente

Zur effizienten Verwaltung kann der Fonds zu Absicherungs- und Anlagezwecken derivative Finanzinstrumente einsetzen, sofern mit solchen Transaktionen nicht von seinem Anlageziel abgewichen wird und dabei die Anlagebeschränkungen eingehalten werden.

Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko darf 100% des Nettovermögens nicht überschreiten. Dabei darf das Gesamtrisiko 200% des Nettovermögens nicht überschreiten. Bei einer gemäss Verordnung zulässigen Kreditaufnahme darf das Gesamtrisiko insgesamt 220% des Nettovermögens nicht übersteigen.

8.6.2 Wertschriftenleihe („Securities Lending“)

Die Wertschriftenleihe ist nicht zulässig.

8.6.3 Pensionsgeschäfte

Pensionsgeschäfte sind nicht zulässig.

8.6.4 Anlagen in andere Investmentunternehmen bzw. in andere Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion

Der Fonds darf nach Massgabe seiner spezifischen Anlagepolitik sein Vermögen ganz oder teilweise in andere Investmentunternehmen bzw. in andere Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion investieren. Dabei sind die Anlagebeschränkungen dieses Prospekts zu beachten.

Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass auf Stufe der indirekten Anlagen zusätzliche indirekte Kosten und Gebühren anfallen sowie Vergütungen und Honorare verrechnet werden, die jedoch direkt den einzelnen indirekten Anlagen belastet werden.

9 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache

Der Fonds untersteht liechtensteinischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Vaduz. Die deutschen Fassungen des vollständigen sowie des vereinfachten Prospekts und der Vertragsbedingungen sind massgebend.

Der vorliegende Prospekt tritt am 31. August 2013 in Kraft und ersetzt den Prospekt vom 19. Februar 2007.

Vaduz, den 14. August 2013

Die Verwaltungsgesellschaft:

IFM Independent Fund Management Aktiengesellschaft, Vaduz

Die Depotbank:

NEUE BANK AG, Vaduz